6. Nachtragssatzung vom 14.07.2010 zur Entwässerungssatzung

der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f und § 76 Abs. 1 u. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009, (GV NW S. 380) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1995 (LWG) (GV NW 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetz vom 16.03 2010 (GV NW S. 185ff) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein am 13.07.2010 folgende 6. Nachtragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 12.12.1996 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Absatz 6 erhält folgende Neufassung:

(6) die Stadt kann auf Antrag eine befristete, jederzeit widerrufliche Ausnahme von den Absätzen 2 und 3 erteilen, wenn
   a) der Verpflichtete nachweist, durch welche Maßnahmen und Verfahren er in angemessener Frist die Grenzwerte einhalten wird und/oder
   b) die sofortige bzw. dauerhafte Einhaltung der Grenzwerte eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten darstellt und Gründe des öffentlichen Wohls der Ausnahme nicht entgegenstehen, insbesondere auch die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13
Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW sowie der Satzung zur Abänderung der Fristen bei Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß §61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW der Stadt Emmerich am Rhein (Fristensatzung).

(2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 19 Absatz 1 Nr.11 erhält folgende Neufassung:

11. § 13 Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum in der Fristensatzung der Stadt Emmerich am Rhein festgelegten Zeitpunkt auf Dichtigkeit prüfen lässt

§ 19 Absatz 1 Nr.12 erhält folgende Neufassung:

12. § 14 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

Der § 19 Absatz 1 wird um Nr. 13 mit nachfolgender Fassung erweitert:

13. § 16 Absatz 3 die Bediensteten oder die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen angeschlossenen Grundstücken gewährt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.